

Geschäftsordnung der Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Selbstverständnis und Zielsetzung des SPV

Der Sozialpsychiatrische Verbund des Landkreises Rotenburg ist 1998 auf der Grundlage des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16.06.1997 gebildet worden. Nach der gesetzlichen Konzeption soll er für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen sorgen, um die Versorgung nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 NPsychKG sicherzustellen.

Im SPV sollen alle Anbieter von Hilfen im Sinne des § 6 Abs. 1 NPsychKG vertreten sein. Dies sind insbesondere der Sozialpsychiatrische Dienst, die Anbieter komplementärer Versorgungsstrukturen, die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Diakoniekrankenhaus Rotenburg als Krankenhaus mit Pflichtversorgungsauftrag, die niedergelassenen (Fach-) Ärzte und Psychotherapeuten sowie zuständige Vertreter des Landkreises. Vertreter der Leistungsträger nach § 12 SGB I können zu einzelnen Fragen hinzugezogen werden.

Um eine möglichst bedarfsgerechte Versorgung zu erreichen, ist es wichtig, dass die Belange und Bedürfnisse der Betroffenen bzw. deren Angehörigen artikuliert werden, um sie dann in den Abstimmungsprozess einfließen lassen zu können. Es sollen daher auch Vertreter der Angehörigen psychisch Kranker sowie Vertreter der Menschen mit psychischer Erkrankung dem SPV angehören. Der SPV soll so neben seiner im NPsychKG vorgeschriebenen Funktion zusätzlich auch einen Rahmen bieten, um einen offenen Austausch und gegenseitigen Umgang auf Augenhöhe im Sinne des dialogischen Gedankens zu ermöglichen. Schließlich kann der SPV auch eine Plattform bieten, um die Belange der Betroffenen darzustellen und in die Öffentlichkeit zu transportieren.

Darüber hinaus sieht es der SPV als seine Aufgabe an, die Organisation der Betroffenen und Angehörigen in Selbsthilfegremien zu fördern und alle Akteure in ein Netzwerk für seelische Gesundheit einzubinden.

2. Zusammenarbeit und Abstimmung der Hilfen

Das übergeordnete Ziel, das durch die Einrichtung des SPV erreicht werden soll, ist die Vorhaltung einer bedarfsgerechten sozialpsychiatrischen Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Rotenburg. Hierzu gehört nach heutigem Verständnis eine gemeindenahere Versorgung mit flexiblen, an den Bedürfnissen des Einzelnen ausgerichteten Angeboten. Die Schwerpunktsetzung auf die ambulante Versorgung soll die Teilhabe an der Gemeinschaft für chronisch psychisch kranke Menschen in besonderem Maße ermöglichen.

Um eine möglichst bedarfsgerechte Versorgung zu erreichen ist es notwendig, den Bestand an Hilfen im Sinne des § 6 Abs.1 NPsychKG sowie den Bedarf (letzteres) unter Einbindung der Betroffenen zu erheben, bestehende Hilfsangebote abzustimmen und eine kooperative Zusammenarbeit der Anbieter und involvierten Personen zu befördern. Die Mitglieder des SPV erklären ihre Bereitschaft, im Sinne des Patientenwohls miteinander zu kooperieren und im erforderlichen Umfang im SPV mitzuarbeiten. Dadurch soll eine quantitative und qualitative Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker erreicht werden. Insbesondere soll ein vollständiges, differenziertes komplementäres Angebot im Bereich Wohnen, Tagesstrukturierung und Beschäftigung mit rehabilitativer Ausrichtung neben den ambulanten und stationären Behandlungsangeboten gewährleistet werden.

Soweit erforderlich, stimmt der SPV sich mit den benachbarten Sozialpsychiatrischen Verbänden anderer Landkreise ab.

Beabsichtigte wesentliche Veränderungen bestehender Hilfsangebote bzw. geplante neue Angebote sind dem SPV gemäß § 8 NPsychKG rechtzeitig mitzuteilen und in der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Mitgliederversammlung kann zu den geplanten Veränderungen oder neuen Hilfsangeboten eine Stellungnahme oder Empfehlung abgeben.

3. Sozialpsychiatrischer Plan

Entscheidendes Instrument zur Darstellung der bestehenden Hilfen und des vorhandenen Bedarfs ist der sozialpsychiatrische Plan, den der Sozialpsychiatrische Dienst im Benehmen mit dem SPV erstellt und fortschreibt.

Grundlage der Erstellung und Fortschreibung des Sozialpsychiatrischen Planes sind statistische Berichte, die die Anbieter von Hilfen im Sinne des § 6 Abs. 1 NPsychKG erstellen. Die Berichte sollen relevante Angaben zur Zielsetzung der Einrichtung sowie zur Ausstattung und Belegung enthalten (z. B. Angaben zu den vorgehaltenen Plätzen, der aktuellen Belegungssituation, der Art und dem Umfang der Patientengruppen, der Verweildauer, zu Neuaufnahmen im Berichtszeitraum, zu internen und externen Kostenträgern, der Anzahl der MitarbeiterInnen, deren Qualifikation sowie laufenden Qualifizierungsmaßnahmen).

Alle Mitglieder des SPV erklären sich bereit, die Berichte wenigstens alle zwei Jahre zum Stichtag 31.12. zu erstellen und der Geschäftsstelle jeweils zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Die statistischen Berichte werden von der Geschäftsstelle ggf. unter Beteiligung des SPV bzw. einer Arbeitsgruppe „Sozialpsychiatrischer Plan“ zum Zwecke einer regionalen Psychiatrieberichterstattung ausgewertet. Anhand dieser Daten sowie weiterer verfügbaren relevanten Daten und ihrer Bewertung erstellt der Sozialpsychiatrische Dienst dann den Sozialpsychiatrischen Plan, der dem SPV zwecks Benehmensherstellung vorgestellt wird. Anschließend soll er dem Landrat sowie dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren (ggf. auch dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag) vorgelegt werden.

4. Mitglieder

Mitglieder des SPV können alle in Ziffer 1 genannten Einrichtungen und Personen werden, die im oder für den Landkreis Rotenburg sozialpsychiatrische Hilfen im Sinne des § 6 NPsychKG anbieten. Zusätzlich können Vertreter von Organisationen von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie von Angehörigenorganisationen die Mitgliedschaft erwerben. Die Beteiligung wird in schriftlicher Form durch Unterzeichnung dieser Geschäftsordnung gegenüber der Geschäftsführung erklärt. Sie kann von der Geschäftsführung zurückgewiesen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Hilfsangebot im Sinne des NPsychKG's nicht vorliegt bzw. nicht angestrebt wird.

5. Organe

Organe des SPV sind die Mitgliederversammlung (6) und der kommunale Psychiatriebeirat (8). Zu bestimmten Themenbereichen können Arbeitsgruppen (7) gebildet werden, die den SPV beraten. Zudem besteht eine Geschäftsführung (9). Zur Wahrnehmung der Funktion des SPV als Plattform, Belange der Betroffenen auch außen zu kommunizieren, kann der SPV mit einfacher Mehrheit bis zu drei Sprecher wählen.

6. Mitgliederversammlung

Mitglieder erwerben durch Unterzeichnung der Geschäftsordnung Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, er kann sich mit Vollmacht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

Neben den Mitgliedern gem. Ziffer 4 der GO können Interessierte an der Mitgliederversammlung aktiv (mit Rederecht) teilnehmen. Insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie deren Angehörige sind willkommen.

Die rechtzeitige schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung sowie die Leitung der Vollversammlung ist Aufgabe der Geschäftsführung (9). Bei besonderem Bedarf kann Nichtöffentlichkeit hergestellt werden. Die Mitgliederversammlung dient der Sachstandsmittelung und dem gegenseitigen Informationsaustausch sowie der Beratung über Probleme der Versorgung. Die Mitgliederversammlung kann Anträge oder Empfehlungen an den kommunalen Psychiatriebeirat richten. Sie kann für einzelne Themen Arbeitsgruppen bilden. Über Anträge oder Empfehlungen oder Stellungnahmen zu neuen oder geänderten Hilfsangeboten wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Beschlussfähig ist das Plenum nach ordnungsgemäßer Einladung.

7. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden auf Anregung der Mitgliedervollversammlung für die vom Plenum vorgegebenen Themen gebildet. Sie gestalten ihre Arbeit weitgehend selbständig, sind themenbezogen, multiprofessionell und treffen sich nach Bedarf. Ihre Aufgabe ist die Planung und Vorbereitung konkreter Vorhaben im Zusammenhang mit der sozialpsychiatrischen Versorgung psychisch Kranker. Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen steht Interessierten die nicht Mitglied i. S. d. Ziffer 4 sind offen.

Die Arbeitsgruppen führen Anwesenheitslisten und Protokolle und leiten diese der Geschäftsführung zu. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher, der die Ergebnisse sowohl in der Mitgliedervollversammlung als auch bei Bedarf im kommunalen Psychiatriebeirat vorstellt.

8. Kommunalen Psychiatriebeirat

Zu dem kommunalen Psychiatriebeirat gehören der/ die zuständige/ Dezernent/in des Landkreises, ein Vertreter des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der zuständigen Psychiatrischen Klinik (en), der niedergelassenen (Fach-) Ärzte und Psychotherapeuten, die gewählten Sprecher der Arbeitsgruppen und je zwei Vertreter der Nutzer und Angehörigen sowie zwei Vertreter der freien Träger.

Der kommunale Psychiatriebeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des/ der zuständigen Dezernenten/ in bzw. der Vertretung zusammen. Die Geschäftsführung des kommunalen Psychiatriebeirates wird von der ärztlichen Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes wahrgenommen. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und mehrheitlich bei der nächsten Sitzung genehmigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Der kommunale Psychiatriebeirat ist ein Vorbereitungs- und Steuerungsgremium des Verbundes, hier werden die für die Gestaltung der sozialpsychiatrischen Versorgung notwendigen Entscheidungen getroffen bzw. im Rahmen von Empfehlungen an die zuständigen Stellen herangetragen. Er wird auf eigene Initiative oder auf Antrag der Mitgliedervollversammlung tätig. Damit ist der kommunale Psychiatriebeirat Bindeglied zwischen dem Sozialpsychiatrischen Verbund und der Kreisverwaltung sowie den politischen Gremien des Landkreises. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, bei Bedarf kann Öffentlichkeit hergestellt sowie Nichtmitglieder hinzugezogen werden.

9. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt nach § 8 Abs. 1 NPsychKG beim Sozialpsychiatrischen Dienst des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Aufgaben umfassen die Führung der Mitgliederliste sowie die Koordination innerhalb des SPV, die Leitung der Mitgliedervollversammlung sowie des kommunalen Psychiatriebeirates und die Protokollführung beider Gremien. Zur Sicherung des Informationsflusses werden die Protokolle an alle Mitglieder des SPV verschickt. Darüber hinaus obliegt ihr, Initiativen im Sinne der Zielsetzung des NPsychKG's zu ergreifen und einzubringen, soweit dies nicht bereits durch Beteiligte erfolgt.

10. Fortschreibung

Im NPsychKG sind Struktur und Organisation des Sozialpsychiatrischen Verbundes nicht vorgegeben. Daher sollte unter Mitwirkung aller Beteiligten und nach Beratung im Plenum die Struktur und Organisation des SPV bei Bedarf in der Regel mindestens alle fünf Jahre überprüft und den Erfordernissen zur Weiterentwicklung der sozialpsychiatrischen Versorgungsstruktur sowie ggf. den Weisungen des Landes angepasst werden.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des SPV am 23.06.2010 in Kraft.

(i. V. Pragal)
Kreisverwaltungsdirektor
Sozialdezernent

(i. A. Menzel-Schwab)
Ärztin für Psychiatrie
und Psychotherapie